

Vereinbarung zwischen der Philanthropos Akademie, Rathenaustr. 20, 91052 Erlangen
- im Folgenden: Institut -

und

.....
- im Folgenden: Kursteilnehmer*in -

Über die Teilnahme und den Ablauf der Weiterbildung

IBITA anerkannter Bobath-Grundkurs in der Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit neurologischen Erkrankungen -Das Bobath-Konzept-

1. Allgemeines

Der Bobath-Grundkurs (Lehrgang für Therapie auf neurophysiologischer / entwicklungsneurologischer Grundlage - Bobath für die Befundaufnahme und Behandlung von Erwachsenen mit Hemiparese und anderen neurologischen Störungsbildern, im Folgenden Bobath-Grundkurs) erfüllt die entsprechenden Rahmenbedingungen:

- IBITA (International Bobath-Instructors Training Association)
- Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden.
- Die deutschen Krankenkassen erkennen das IBITA Zertifikat zur Abrechnung von Heilmitteln an, wenn sämtliche nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

2. Zulassungsbedingungen

1. Am Bobath Grundkurs können staatlich anerkannte Physiotherapeuten*innen und Ergotherapeuten*innen teilnehmen. Ärzte*innen, staatlich anerkannte Sprachtherapeuten*innen können nach Ermessen der Kursleitung teilnehmen.
2. Der*die Kursteilnehmer*in muss gesundheitlich in der Lage sein, die praktischen und theoretischen Anforderungen des Lehrplans zu erfüllen.

Der praktische Teil schließt sowohl das Üben der*die Kursteilnehmer*innen untereinander als auch das Behandeln von erwachsenen, neurologisch behinderten Patienten*innen unter Anleitung der Kursleitung ein. Diese Aktivitäten sind mit Heben und Tragen verbunden.

Einschränkungen des körperlichen und allgemeinen Leistungsvermögens können dazu führen, dass das Kursziel nicht erreicht wird.

3. Der*die Kursteilnehmer*in erklärt, keine ansteckenden Krankheiten oder Infektionen zu haben.

4. Es wird erwartet, dass der*die Kursteilnehmer*in bereit ist, sich in sportlicher Bekleidung (Shorts/Träger-Top o.ä.) zu zeigen und im praxisorientierten Unterricht die Umsetzung untereinander in Kleingruppen, sowie vor der Gesamtkursgruppe zu leisten.
5. Zu den Zulassungsbedingungen gehört auch, dass der unterschriebene Vertrag vor Beginn des IBITA anerkannten Bobath-Grundkurses, an das Institut fristgerecht zurückgesendet wird.

3. Maßnahmenziele

1. Ziel der Maßnahme ist das Erlernen und Umsetzen des Bobath-Konzeptes. Nach erfolgreichem Abschluss wird das IBITA-Zertifikat ausgestellt.
2. Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann der*die Kursteilnehmer*in im Rahmen des Kurses Texte, Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen ohne Vergütung von dem*der Referent*in / Dozent*in / Bobath-Instruktor*in, Jacques van der Meer/ Kursteilnehmer*in / Patient*in machen, und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, wenn dieses nicht entstellend ist.
Im Rahmen des Kurses können diese Texte, Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen innerhalb des Kurses veröffentlicht werden ohne Vergütung.

Außerhalb des Kurses dürfen diese Texte, Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen **nicht** veröffentlicht werden, dieses wird deutlich untersagt.

Während und zwischen den Kursteilen hat der*die Kursteilnehmer*in Sorge zu tragen, dass die in den Kursteilen gemachten Texte, Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen nicht von anderen als dem*der Referent*in / Dozent*in / Bobath-Instruktor*in, Jacques van der Meer/ Kursteilnehmer*in / Patient*in zu sehen und/oder zu hören sind.

Nach dem letzten Kurstag sind alle Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen von dem*der Referent*in / Dozent*in / Bobath-Instruktor*in/ Kursteilnehmer*in / Patient*in zu löschen, wenn nicht ausdrücklich eine schriftliche Zustimmung dagegen vorliegt.

Texte, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen mit und von Herrn Jacques van der Meer (ohne andere Personen – außer von diesen liegt ausdrücklich eine schriftliche Zustimmung vor) müssen nicht gelöscht werden, hiermit ist es ausdrücklich gestattet, diese zu benutzen nur für den privaten Eigengebrauch, nicht für das Internet oder geschäftlich bezahlte und/oder nicht bezahlte Vorführungen, Seminare, Weiterbildungen, usw.

Der*die Kursteilnehmer*in willigt ein, dass im Rahmen des Bobath Grundkurses Texte, Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen ohne Vergütung von sich und auch mit Patienten gemacht werden, und dies umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Im Rahmen des Bobath Grundkurs Unterrichtes können diese Texte, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen veröffentlicht werden in Printmedien und elektronischen Medien während des Bobath Grundkurses ohne Vergütung.

Sie können diese Einwilligung zur Veröffentlichung innerhalb verschiedener Bobath Kurse mit Kursleitung Herrn Jacques van der Meer jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für den Widerruf genügt die Übergabe des Widerrufs an Jacques van der Meer, (Postadresse: vdMC – am Junkersberg 4, 09306 Rochlitz, E-Mail: mc.fortbildung@vdmc.org) unter Vormeldung von Ihren Namen, Adresse und wann der von Ihnen teilgenommene Bobathkurs abgehalten worden ist.

Auch ohne Widerruf werden die Texte, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen automatisch nach maximal 10 Jahren gelöscht.

Im Falle des Widerrufs wird Jacques van der Meer alle von Ihnen gemachten Texte, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen innerhalb einer angemessenen Frist spätestens jedoch nach vier Wochen nach erklärtem Widerruf restlos entfernen. Die Veröffentlichung von Ihnen gemachten Texte, Fotoaufnahmen und Filmaufnahmen zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits produzierten und/oder gedruckten oder veröffentlichten Printmedien bleibt vom Widerruf unberührt.

3. Der Bobath Grundkurs wird vom Bobath-Instruktor, Jacques van der Meer, nach den Vorgaben des IBITA Core-Curriculums durchgeführt.

4. Unterrichtsteilnahme

Zur Erreichung des Kurszieles ist die kontinuierliche Teilnahme am Unterricht erforderlich. Falls ein*e Kursteilnehmer*in mehr als sechs Stunden (à 60 Min.) fehlt, kann das IBITA-Zertifikat nicht erteilt werden. Bei Erkrankung der*die Kursteilnehmer*in muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegen.

5. Art des Abschlusses und damit verbundene Berechtigung

1. Der*die Kursteilnehmer*in unterzieht sich Lehr- und Lernzielkontrollen (LLK).

Die LLK erfolgen:

- schriftlicher Teil (20 Fragen)
- schriftlicher Teil (schriftliche Befunderhebung mit Behandlungsplanung und -ziel, Befunddokumentation von Kurspatienten)
- praktischer Teil (Clinical Reasoning und Behandlung eines Kurspatienten, in Form eines Workshops à 30 Min., oder während der praktischen Arbeit am Patienten).
- Projektarbeit, Sie ist Teil des selbstgesteuerten Lernens.

Die Termine und zeitlichen Vorgaben zu den LLKs werden zu Beginn des Grundkurses bekanntgegeben. Jacques van der Meer stellt den Kursteilnehmer*innen zu Beginn des Kurses das Bewertungsschema zu den einzelnen LLKs zur Verfügung. Für die Projektarbeit stellt Jacques van der Meer die Richtlinien der Durchführung und ggf. die Themen in schriftlicher Form zur Verfügung. Er vereinbart formale Vorgaben, wie z.B. Umfang, Gliederung und den Abgabetermin.

Bei erfolgreich absolvierten LLKs erhält der*die Kursteilnehmer*in das IBITA-Zertifikat in dem ausdrücklich bescheinigt wird, dass die Teilnahme am Fortbildungslehrgang Bobath Grundkurs erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das IBITA - Zertifikat berechtigt dazu, auf Grund der ärztlichen Verordnung Erwachsene mit zerebralen oder anderen sensomotorischen Bewegungsstörungen selbstständig nach dem Bobath-Konzept zu behandeln.

Durch den Erhalt des Zertifikates ist der*die Kursteilnehmer*in außerdem berechtigt, an einem IBITA-anerkannten Aufbaukurs teilzunehmen.

2. Der Kursteilnehmer ist einverstanden, dass seine LLK, diesen Vertrag und das Zertifikat auch elektronisch bearbeitet und gespeichert werden durch Jacques van der Meer, und dass diese elektronischen Versionen Rechtsgültigkeit besitzen. Die elektronischen LLKs werden automatisch nach 10 Jahren gelöscht.
1. Alle LLKs (einschließlich der nachgeholtten LLK) müssen innerhalb von 15 Monaten nach Beginn des ersten Kurstages bestanden werden.

6. Nichterreichen des Abschlusses

1. Der*die Kursteilnehmer*in hat einmalig die Möglichkeit, jede einzelne LLK zu wiederholen. Hierzu müssen die zu wiederholenden Anteile, in Absprache mit dem Instruktor, Jacques van der Meer, erfolgreich erbracht werden. Die schriftlichen Teile können nach Absprache mit Jacques van der Meer innerhalb des laufenden Kurses wiederholt werden. Der praktische Teil muss im Rahmen einer erneuten Teilnahme an einem neuen IBITA anerkannten Bobath-Grundkurs (max. 5 Kurstage nach IBITA Regularien) in Abstimmung mit Jacques van der Meer und dem Institut neu erbracht werden. Diese erneute Teilnahme könnte durch eine Organisationsumlage kostenpflichtig sein. Erneute Kursgebühren werden nicht fällig. Die Projektarbeit kann nach Absprache gesondert wiederholt werden, wenn alle anderen LLKs bestanden wurden. Die Wiederholung der einzelnen Abschnitte eines IBITA anerkannten Bobath-Grundkurses inkl. der dazugehörigen Lehr- und Lernzielkontrollen muss innerhalb von 15 Monaten nach Beginn des ersten Kurstages abgeschlossen sein.
2. Kann das IBITA-Zertifikat nicht erteilt werden, weil der Kursteilnehmer mehr als sechs Stunden am Unterricht nicht teilgenommen hat, besteht für ihn die Möglichkeit, nach Abstimmung mit der Kursleitung, Jacques van der Meer, das Versäumte nachzuholen. Auch hier muss dieses Nachholen innerhalb von 15 Monaten nach Beginn des ersten Kurstages beendet sein. Dieses Nachholen und dadurch erneute Teilnahme könnte durch eine Organisationsumlage kostenpflichtig sein. Erneute Kursgebühren werden nicht fällig.

7. Bedingungen für die Abrechnung von Leistungen auf Grund des Zertifikates bei den deutschen Krankenkassen (Kostenträgern)

1. Die deutschen Krankenkassen erkennen das Zertifikat zur Abrechnung von Heilmitteln an, wenn sämtliche nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die erfolgreiche Teilnahme an einem IBITA-anerkannten Bobath-Grundkurs muss in einer von den Krankenkassen akzeptierten Form zertifiziert sein.
 - der Kursteilnehmer muss vor der Teilnahme an einem Grundkurs mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung bei Vollzeitbeschäftigung nach der staatlichen Anerkennung nachweisen (maßgeblich ist das Datum des Berufsdiploms).

- als anrechenbare Berufserfahrungszeiten gelten Tätigkeiten mit einem Mindestumfang von 15 Wochenstunden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt
 Beispiel: bei 15 Wochenarbeitsstunden 2,25 Jahre Wartezeit,
 bei 20 Wochenarbeitsstunden 2 Jahre Wartezeit,
 bei 30 Wochenarbeitsstunden 1,5 Jahre Wartezeit.
 - Es ist ein Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers erforderlich.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung der unter (7.1.) dargestellten Zulassungsvoraussetzungen hat der*die Kursteilnehmer*in (Hinweis: Wird nachträglich bekannt, dass ein*eine Kursteilnehmer*in die Voraussetzungen nicht erfüllt, erkennen die Krankenkassen das Zertifikat nicht an.)
 3. Jacques van der Meer, sowie der IBITA übernehmen keine Gewähr dafür, dass trotz Erfüllung aller Vertragsbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen die Anerkennung bei den Kostenträgern erfolgt. Dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der IBITA, des Institutes oder Jacques van der Meer.

8. Sonstiges

1. Es wird erwartet, dass zwischen den Kursteilen mit Patienten mit zentralneurologischen Störungsbildern gearbeitet wird, um die Kursinhalte durch die praktische Arbeit zu vertiefen.
2. Das IBITA Zertifikat berechtigt nicht dazu, als Bobath-Instruktor tätig zu sein. Hierzu besteht eine gesonderte Weiterbildungsordnung der IBITA.
3. Der*die Kursteilnehmer*in verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Lehrgangs erhaltene vertrauliche Daten insbesondere über Patienten, die während des Lehrgangs behandelt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Philanthropos Akademie

.....
 Unterschrift Kursteilnehmer*in